



Betriebliche **Kinderbildung** und -betreuung

Informationen und Tipps
für steirische Unternehmen



Liebe Leserinnen und Leser,

die vorliegende Broschüre ist ein Kompass für steirische Unternehmen auf dem Weg zu moderner Kinderbildung und -betreuung. Sie zeigt auf, wie betriebliche Lösungen Wettbewerbsvorteile schaffen, die Produktivität steigern und die Mitarbeiterbindung stärken. Von den "7 Schritten zum Erfolg" bis zu den detaillierten Modellen für betriebliche Einrichtungen finden Sie hier umfassende Orientierung.

Betriebliche Kinderbetreuung ist ein Schlüssel zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie entlastet Eltern, sichert Fachkräfte und stärkt unseren Wirtschaftsstandort nachhaltig.

Mein herzlicher Dank gilt allen Beteiligten – den Verantwortlichen auf Landesebene, der WKÖ Steiermark und der IV Steiermark – für diese wegweisende Kooperation. Gemeinsam gestalten wir eine familienfreundliche Steiermark!

Mag. Stefan Hermann, MBL | Landesrat für Bildung, Jugend, Gemeinden und Regionalentwicklung

Impressum

Herausgeber: Land Steiermark, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Referat Kinderbildung und -betreuung, WKÖ Steiermark und IV Steiermark

Layout: WKÖ Steiermark

Bildernachweise: Titelseite kegrez, deagreet, DN6 | stock.adobe.com, Seite 2 Foto Fischer, Seite 3 Foto Fischer, Marija Kanizaj, Seite 7 jenkoataman | stock.adobe.com, Seite 10 ZETA, Seite 12 chasingmagicpeopleimagescom | stock.adobe.com, Seite 25 Rawpixel.com | stock.adobe.com, Seite 26 KNAPP/Kanizaj, Seite 27 Anton Paar, Seite 28 Halfpoint | stock.adobe.com, Seite 32, 33 Tim Ertl, g.ott, Seite 34 BillionPhotos.com | stock.adobe.com, Seite 38 sushytska | stock.adobe.com

Graz, September 2025



Eine moderne, an den Alltag von Familien und Unternehmen angepasste Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur für unsere Kinder ist Kernaufgabe der steirischen Wirtschafts- und Bildungspolitik. Nur mit genügend und flexiblen Kinderbetreuungsangeboten können Eltern Familie und Beruf wirklich miteinander vereinbaren und beide Elternteile gleichberechtigt am Erwerbsleben teilnehmen. Neben öffentlichen Angeboten wollen wir aber auch Unternehmen gezielt ermutigen und unterstützen, eigene betriebliche Kinderbetreuungsplätze zu schaffen. Betriebe wissen oft am besten, welche Lösungen benötigt werden. So entsteht eine Win-win-Situation für Familien, Beschäftigte und Unternehmen – und ein Schlüssel für mehr Chancengleichheit, wirtschaftliche Stärke und eine zukunftsfähige Steiermark.

Mag. Gabi Lechner | Vizepräsidentin der WKÖ Steiermark



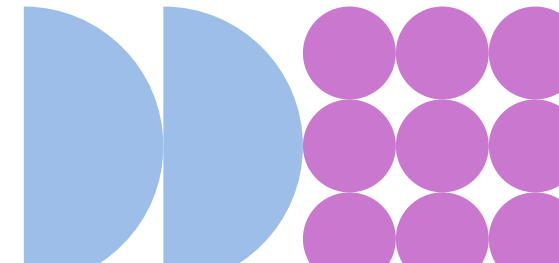
Ein gutes Angebot an Kinderbetreuung ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, die in erster Linie von der öffentlichen Hand getragen wird. Wenn Betriebe darüber hinaus Verantwortung übernehmen und ihre Mitarbeiter:innen unterstützen möchten, verdienen sie dafür Anerkennung und bestmögliche Begleitung. Kinderbetreuung leistet einen wesentlichen Beitrag zu Chancengleichheit sowie frühkindlicher Bildung und sie ist zugleich ein zentraler Faktor, um dem Fachkräftemangel wirksam zu begegnen. Besonders in der Steiermark, die im österreichweiten Vergleich noch Aufholbedarf hat, braucht es ein gemeinsames Bemühen aller Beteiligten, um Eltern zu entlasten und den Standort nachhaltig zu stärken.

Hella Riedl-Rabensteiner, MSc | Junge Industrie Steiermark



Inhalt

Vorteile für Unternehmen	6	Modelle im Vergleich	34
7 Schritte zum Erfolg	8	Mögliche Kinderbetreuungsformen	35
Modell 1: Betriebliche Kinderbildung und -betreuung	12	Durchschnittliche Kosten für den laufenden Betrieb Kinderkrippe, Kindergarten/Alterserweiterte Gruppe, Tageseltern	36
Organisation Rechtsträger, Einrichtungsart, Gruppengröße, Personaleinsatz, Fachliche Anstellungserfordernisse	13	Steuerliche Aspekte	38
Bauliche Gestaltung und Einrichtung Raumerfordernis für Kindergärten und Alterserweiterte Gruppen, Raumerfordernis für Kinderkrippen	17	Kontaktstellen Kinderbildung und -betreuung	40
Förderungen Für bauliche Maßnahmen, Für den laufenden Betrieb	19	Träger für Kinderbetreuungseinrichtungen und Tageseltern	42
Modell 2: Betriebstageseltern	28		
Raumerfordernisse, Förderungen	29		



Vorteile für Ihr Unternehmen

Gemeinsam Familie und Beruf stärken

Wettbewerbsvorteile, die spürbar sind

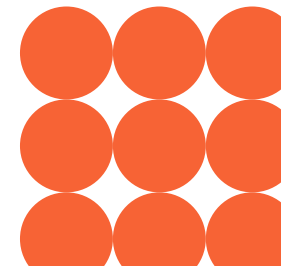
- ▶ Flexible Lösungen für flexible Teams: Wer seine Arbeitszeiten besser mit der Familie vereinbaren kann, erhält mehr Freiheit - für sich selbst und für das Unternehmen.
- ▶ Produktiver arbeiten, entspannter leben: Wer sich keine Sorgen um die Kinderbetreuung machen muss, kann sich besser konzentrieren – das steigert die Leistung und das Wohlbefinden.
- ▶ Treue gewinnt: Wer sich gut aufgehoben fühlt, bleibt gerne. Eine familienfreundliche Unternehmenskultur stärkt die Bindung und schafft Vertrauen.

Kosten senken durch vorausschauendes Handeln

- ▶ Schneller zurück, weniger Wechsel: Wenn nach der Karenz eine rasche und gut unterstützte Rückkehr möglich ist, bleibt wertvolles Know-how im Haus.
- ▶ Weniger Ausfälle, mehr Planbarkeit: Gute Betreuung entlastet – und hilft, Ausfälle zu vermeiden. Wenn die Angebote zur Lebensrealität Ihrer Mitarbeitenden passen, profitieren alle.
- ▶ Staatliche Unterstützung nutzen: Familienfreundlichkeit wird belohnt – durch steuerliche Vorteile und Förderungen.

Ein starkes Image macht den Unterschied

- ▶ Ein Zeichen für Verantwortung: Als familienfreundliches Arbeitgeberunternehmen setzen Sie ein starkes Signal – nach innen und außen.
- ▶ Attraktiv für neue Talente: Wer zeigt, dass Familie und Job vereinbar sind, spricht Fachkräfte gezielt an.
- ▶ Motivation, die bleibt: Wertschätzung und gute Rahmenbedingungen wirken – Mitarbeitende, die sich gesehen fühlen, arbeiten engagierter und mit mehr Herzblut.



7 Schritte zum Erfolg

01

Erstberatung durch die Kontaktstelle für Kinderbildung und -betreuung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Referat Kinderbildung und -betreuung
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
T 0316 877-2696
E kin@stmk.gv.at

02

Bedarf erheben

Im Vorfeld sollte der innerbetriebliche Bedarf über eine Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbefragung abgeklärt werden.

In weiterer Folge wird der Bedarf von Ihrer Kontaktstelle für Kinderbildung und -betreuung geprüft.

03

Einrichtungsart auswählen und Betriebsvereinbarung treffen

Steht der Bedarf fest, kann die Entscheidung über die Einrichtungsart getroffen werden.

04

Geeignete Räumlichkeiten suchen bzw. errichten

Hierbei kann ein erfahrener Betriebsführer (mögliche Betriebsführer siehe S. 42) unterstützen.

Sinnvollerweise ist die Eignung der Räume im Vorfeld unter Vorlage der notwendigen Unterlagen mit Ihrer Kontaktstelle für Kinderbildung und -betreuung bzw. bei Betriebs- tageseltern mit der zuständigen Bezirksverwaltungs- behörde (siehe S. 41) abzu- klären.

05

Bewilligung der betrieblichen Einrichtung

durch Ihre Kontaktstelle für Kinderbildung und -betreu- ung bzw. bei Betriebstages- eltern durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (siehe S. 41).

06

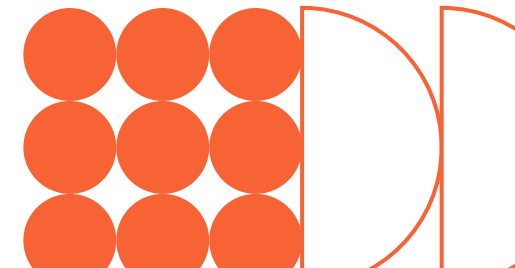
Personalsuche und -auswahl

Hier kann ein erfahrener Betriebsführer hilfreich sein (siehe dazu S. 42, Träger für Kinderbetreuungseinrichtun- gen und Tageseltern).

07

Eröffnung

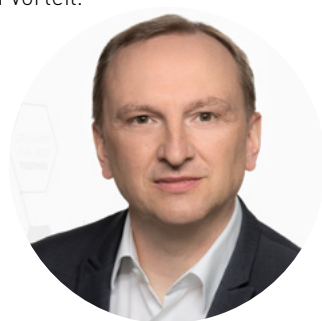
Wenn alle Bewilligungen vorliegen und die Punkte 1 bis 6 erfolgreich erledigt wurden, kann die Betriebsaufnahme der betrieblichen Kinderbe- treuung erfolgen.



”

Unsere Beschäftigten sind die wichtigste Ressource unseres Unternehmens. Daher ist es uns ein großes Anliegen den Wiedereinstieg nach der Geburt so einfach wie möglich zu gestalten und eine rasche Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen. In enger Partnerschaft mit der Gemeinde möchten wir künftig die Betreuung ab dem Kleinkindalter sicherstellen, während die Eltern ihrer Arbeit bei ZETA nachgehen. Für alle beteiligten Partnerinnen und Partner wäre eine rasche Umsetzung des geplanten Angebotes von Vorteil.

Alfred Marchler, Managing Director ZETA





Modell 1

Betriebliche Kinderbildung und -betreuung

Organisation

Für den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind folgende Konstellationen denkbar:

- Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird vom Unternehmen betrieben
- Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird von einem externen Betriebsführer (siehe S. 43) im Auftrag von einem oder mehreren Unternehmen betrieben
- Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird durch eine Kooperation eines Betriebs mit einer Gemeinde betrieben

Rechtsträger

Man unterscheidet im Kinderbildungs- und -betreuungs Bereich hinsichtlich der Rechtsträger zwischen

- **Erhalter** = die private/juristische Person, die die Gesamtverantwortung für die Einrichtung trägt und für die Finanzierung, die baulichen Aspekte und die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen zuständig ist.
- **Betriebsführer** = die Person oder Organisation, die die operative Leitung und Organisation des täglichen Betriebs der Einrichtung inne hat und für die pädagogische Arbeit, das Personalmanagement und die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist.

In vielen Fällen ist der Erhalter auch der Betriebsführer der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Der Erhalter kann aber auch einen externen Betriebsführer einsetzen.

Aufgaben

wenn Erhalter/in = Betriebsführer/in	nach Einsetzung einer externen Betriebsführung
Personalagenda: - Suche und Anstellung von qualifiziertem Betreuungspersonal - Personaladministration - Sicherstellung von Personalfortbildung	Zurverfügungstellung von kindgerechten Betreuungsräumlichkeiten
Sicherstellung einer entsprechenden Auslastung	Bereitstellung von kindgerechtem Mobiliar
Vertrags- und Betreuungskostenabwicklung mit den Eltern	Kostenübernahme für die Betreuungs- dienstleistung des externen Betriebsführers
Elternkommunikation zur Sicherstellung einer erfolgreichen Bildungspartnerschaft	
Ansuchen um Förderungen beim Land Steiermark und bei der zuständigen Gemeinde	
Kommunikation mit der Kontaktstelle für Kinderbildung und -betreuung	
Bereitstellung von kindgerechtem Mobiliar	
Bereitstellung und regelmäßiger Austausch von Bildungs- und Spielmaterial	
Bei Ganztagsbetreuung: Bereitstellung von kindgerechtem Mittagessen	

Arten von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Einrichtungsart	Angebot für Kinder
Kinderkrippen	unter 3 Jahren
Kindergärten	von 3 Jahren bis zur Schulpflicht
Alterserweiterte Gruppen	von 18 Monaten bis zur Beendigung des Volksschulzeit

Gruppengröße

Einrichtungsart	Betreuungsjahr	Kinderhöchstzahl	Anmerkung
Kinderkrippen		14	Es gilt Faktor 1,5 für Kinder von 0 bis 2 Jahren.
Kindergärten	2024/25	23	Mit Beschäftigung einer zusätzlichen Kinderbetreuerin bzw. eines zusätzlichen Kinderbetreuers können bis zu 25 Kinder eingeschrieben werden.
	2025/26	22	
	2026/27	21	
	2027/28	20	
Alterserweiterte Gruppen		20	Es gilt Faktor 2 für Kinder von 18 Monaten bis zur Voll- endung des 3. Lebensjahres. Maximal dürfen drei Kinder dieser Altersstufe in einer Gruppe eingeschrieben werden. Die Summe der Kinder im Alter von 18 Monaten bis zur Voll- endung des dritten Lebensjahres und der Volksschulkinder darf dabei sieben pro Gruppe nicht übersteigen.

Etwaige Überschreitungen der Kinderhöchstzahlen sind beim Referat Kinderbildung und -betreuung zu beantragen, wobei in Kindergartengruppen eine Überschreitung nur ge-
nehmigt werden kann, wenn nachweislich kein zusätzliches
Betreuungspersonal gefunden wird.

Fachliche Anstellungserfordernisse

Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen benötigen einen der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

- Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik;
- Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten;
- Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
- Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
- Absolvierung des Hochschullehrgangs „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
- Absolvierung eines Masterstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Hochschule;
- Absolvierung eines Universitätslehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS.

Die Erhalterinnen/Erhalter haben in jeder Gruppe der einzelnen Arten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen oder bei Ganztagsformen (Ganztagsgruppen haben bis zu 10 Stunden und erweiterte Ganztagsgruppen bis zu 14 Stunden täglich offen) auf Grund arbeitsrechtlicher Vorgaben mehrere Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen (2 bzw. 3) mit der Gruppenführung zu betrauen.

Die Erhalterinnen/Erhalter haben für jede Art der Kinderbildung- und -betreuungseinrichtung aus dem Stand des gruppenführenden Personals eine Leiterin/einen Leiter zu bestellen, die/der folgende zusätzliche Erfordernisse erfüllen muss:

- Nachweis einer mindestens zweijährigen Verwendung im einschlägigen Fachdienst;
- Absolvierung eines Seminars für Leiterinnen und Leiter, sofern dieses von der Landesregierung angeboten wird.

Für **Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer** richtet sich die **Ausbildung** nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tageseltern (Kinderbetreuungs-Ausbildungsverordnung 2010).

Bauliche Gestaltung und Einrichtung

Institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, wie Kindergärten, Kinderkrippen oder Alterserweiterte Gruppen, bedürfen einer Genehmigung durch das Land Steiermark. Die allgemein einzuhaltenden Auflagen, insbesondere im Hinblick auf Sicherheit und Qualität, sind auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung unter Raumerfordernisse für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark - Verwaltung - Land Steiermark abrufbar.

Raumerfordernisse für Kindergärten und Alterserweiterte Gruppen

- die erforderliche Anzahl von Gruppeneinheiten, jeweils bestehend aus dem Gruppenraum (mind. 60m²), der Garderobe, der Sanitäranlage inkl. Wickelbereich und einem Abstellraum
- pro 3 Gruppen ein Bewegungsraum (mind. 60m²) mit direkt angeschlossenem Lager
- pro 3 Gruppen ein Kleingruppenraum
- eine Küche
- ein Leitungsbüro sowie ab zwei Gruppen ein eigener Personalraum
- ein Putzraum
- erforderliche Personaltoiletten
- die Freispielfläche, welche direkt an das Einrichtungsgebäude anschließen soll

Raumerfordernisse für Kinderkrippen

- die erforderliche Anzahl von Gruppeneinheiten, jeweils bestehend aus dem Gruppen- und dem Ruheraum (insgesamt mind. 70m²), der Garderobe, der Sanitäreanlage inkl. Wickelbereich und einem Abstellraum
- pro 3 Gruppen ein Kleingruppenraum
- eine Küche
- ein Leitungsbüro sowie ab zwei Gruppen ein eigener Personalraum
- ein Putzraum
- erforderliche Personaltoiletten
- die Freispielfläche, welche direkt an das Einrichtungsgebäude anschließen soll

Die von den Kindern genutzten Räume sollen derart angeordnet sein, dass eine möglichst selbstständige bedarfsgerechte Nutzung durch die Kinder erfolgen kann und die Aufsichtsführung für das Betreuungspersonal effizient möglich ist. Die erforderliche Ausstattung an Spiel- und Beschäftigungsmaterial kann den Informationsschriften „Mindestausstattung“ für Kindergärten, Kinderkrippen und Alterserweiterten Gruppen entnommen werden, welche ebenfalls auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung unter Bewilligung zur Errichtung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung - Verwaltung - Land Steiermark (www.kinderbetreuung.steiermark.at) abrufbar sind.



Zur Website des
Referates Kinderbildung und -betreuung
**Bewilligung zur Errichtung einer
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Förderungen

Förderungen für bauliche Maßnahmen

Förderungshöhe
(75 % der anerkennungsfähigen Kosten bis zu den nachstehend genannten Maximalbeträgen)
Für Kinderkrippen: Maximal € 155.000 pro Gruppe
Für Alterserweiterte Gruppen: Maximal € 50.000 pro Gruppe

Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher
Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige*

Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher
Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige*

Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit
gemäß § 6 Abs. 5 des Bundes-Behindertengleichstellungs-
gesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 für Einrichtungen für
Unter-Sechsjährige

Investitionskostenzuschüsse für die Verlängerung der täglichen
und jährlichen Öffnungszeiten auf ein Mindestausmaß von
täglich 9,5 Stunden und jährlich 47 Wochen (VIF-Öffnungszeiten)
für Einrichtungen für Unter-Sechsjährige

Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitäts-
verbesserungen in elementaren Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen für Unter-Sechsjährige

Maximal € 50.000 pro Gruppe
Maximal € 30.000 pro Gruppe.
Maximal € 15.000 pro Gruppe.
Maximal € 20.000 pro Jahr und Einrichtung.

* Vor Auszahlung ist zur Besicherung der gewährten Zuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze bis zur Erreichung der Mindestbetriebsdauer ge-
mäß § 13 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in der jeweils geltenden Fassung, ab einer Förderungshöhe von
€ 10.000 grundsätzlich eine Bankgarantie vorzulegen.

Die aufgelisteten Förderungen können nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) eingebracht werden. Calls werden auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung (www.kinderbetreuung.steiermark.at) angekündigt.

Die Gewährung dieser Zuschüsse schließt die Gewährung einer Förderung derselben Art nach einer anderen Förderrichtlinie der Abteilung 6 aus.



Förderungen für den laufenden Betrieb

Personalförderungen sind Beiträge des Landes zum Personalaufwand für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Das Land leistet auf Antrag einen Beitrag zum Personalaufwand der Erhalterinnen/Erhalter, der auch einen Beitrag für die Gewährung der Leitungsfreistellung enthält.

Personalförderungsbeiträge gültig ab 01.01.2025

Bei Anhebung der Gehälter zumindest an die im Gemeindedienstrecht normierten Gehälter für das gesamte in der Einrichtung tätige pädagogisch Kinderbetreuungspersonal:

Art der Einrichtung	Gruppe	Art der Förderung	Halbtag		Ganztag	Erweiterter Ganztag tägliche Öffnungszeit: ab 12 Std	
			tägliche Öffnungszeit: 5-6 Std	tägliche Öffnungszeit: >6<8 Std	tägliche Öffnungszeit: 8<12 Std	anwesend: mind. 1 Betreuungsperson	anwesend: mind. 2 Betreuungspersonen
Kinderkrippen, Kindergärten und Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	Personalförderung	6.069,89	6.230,31	6.755,62	8.445,65	9.532,43
		erhöhte Personalförderung aufgrund Sozialstaffel	6.365,87	6.525,16	7.077,59	8.860,25	9.992,22
	weitere Gruppe	Personalförderung	3.629,73	3.790,15	4.149,40	5.231,66	5.895,92
		erhöhte Personalförderung aufgrund Sozialstaffel	3.803,71	3.962,99	4.341,44	5.483,57	6.174,95

Ohne Anhebung der Gehälter für das Kinderbetreuungspersonal:

Art der Einrichtung	Gruppe	Art der Förderung	Halbtag		Ganztag	Erweiterter Ganztag tägliche Öffnungszeit: ab 12 Std	
			tägliche Öffnungszeit: 5-6 Std	tägliche Öffnungszeit: >6<8 Std	tägliche Öffnungszeit: 8<12 Std	anwesend: mind. 1 Betreuungsperson	anwesend: mind. 2 Betreuungspersonen
Kinderkrippen, Kindergärten und Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	Personalförderung	4.817,68	4.944,59	5.361,56	6.702,53	7.565,14
		erhöhte Personalförderung aufgrund Sozialstaffel	5.052,20	5.179,11	5.616,93	7.032,11	7.930,72
	weitere Gruppe	Personalförderung	2.880,94	3.007,85	3.293,26	4.151,72	4.679,48
		erhöhte Personalförderung aufgrund Sozialstaffel	3.018,63	3.145,54	3.445,25	4.352,33	4.900,79

Die Monatsbeiträge des Landes sind an die Erhalterinnen/die Erhalter mindestens einmal pro Kinderbetreuungsjahr als Pauschalbetrag anzuweisen.

Pflichtjahr-Beitragsersatz

Das Land gewährt unter anderem den Erhalterinnen/Erhaltern von Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen auf Antrag für Kinder, die sich im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr befinden und eine dieser Einrichtungen besuchen, zusätzlich zur Personalförderung einen Pflichtjahr-Beitragsersatz, wenn für ein Betreuungsausmaß von mindestens 30 Stunden kein Elternbeitrag eingehoben wird.

Sozialstaffel-Beitragsersatz

Entscheiden sich die Erhalterinnen/Erhalter das Sozialstaffelsystem des Landes – somit die soziale Staffelung der Elternbeiträge – zu übernehmen, dann leistet das Land den Erhalterinnen/Erhaltern auf Antrag zusätzlich zur Personalförderung für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen einen Beitragsersatz. Gemeinden können für die Eltern ein noch günstigeres Sozialstaffelsystem als jenes des Landes wählen.

Voraussetzungen für die Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes:

- Die Erhalterin/Der Erhalter hat Anspruch auf die Personalförderung für die betreffende Gruppe, die das Kind besucht,
- es wird nur ein entsprechend dem Familieneinkommen der Eltern ermäßigter Elternbeitrag eingehoben,
- das jeweilige Kind hat seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark oder der Arbeitsplatz eines Elternteils (Erziehungsberechtigten), mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, befindet sich in der Steiermark und
- für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr sind zudem nur jene Betreuungszeiten ersatzfähig, die nicht durch den Pflichtjahr-Beitragsersatz abgegolten werden.

Zusätzliche Förderung zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels

	Förderungshöhe
Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:10 in Kindergärten für die Kindergartenjahre 2023/2024 bis 2026/2027	Gefördert werden können im Betriebsjahr 2024/2025 90 % 2025/2026 80 % 2026/2027 70 % der anerkennungsfähigen Kosten, maximal jedoch € 45.000 für eine vollzeitbeschäftigte Elementarpädagogin/Elementarpädagogen sowie € 30.000 für eine/n vollzeitbeschäftigte Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer.

Dieser Personalkostenzuschuss kann nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) eingebracht werden. Stattfindende Calls werden auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung (www.kinderbetreuung.steiermark.at) angekündigt.

Die Gewährung dieses Zuschusses schließt die Gewährung einer Förderung derselben Art nach einer anderen Förderrichtlinie der Abteilung 6 aus.



“

Eltern möchten ihre Kinder in den besten Händen wissen – diesem Wunsch möchten wir als Unternehmen gerne nachkommen und haben uns daher bewusst für eine Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Partner, der RdK Steiermark GmbH, entschieden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist uns als Unternehmen ein zentrales Anliegen. Mit flexiblen, ganztägigen Betreuungszeiten unterstützen wir Eltern beim Wiedereinstieg nach der Karenz und stärken zugleich unsere familienfreundliche Unternehmenskultur. Seit der Gründung der KNAPP Kinderwelt erfreut sich unser Angebot großer Nachfrage und wird daher kontinuierlich ausgebaut.

CEO Gerald Hofer, KNAPP AG



”

Wir haben uns bewusst für eine eigens geführte betriebliche Kinderbetreuung entschieden, um die Qualität der Betreuung selbst steuern und flexibel auf die Bedürfnisse unserer Mitarbeiter:innen eingehen zu können. Individuell angepasste Öffnungs- und Ferienzeiten erleichtern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und bieten eine verlässliche Unterstützung für Eltern. Dieses Angebot stärkt nicht nur die Mitarbeiterzufriedenheit, sondern auch die Bindung an unser Unternehmen. Mittlerweile betreiben wir erfolgreich fünf Gruppen für Krippe und Kindergarten direkt vor Ort.

Dominik Santner, CEO/COO Anton Paar GmbH





Modell 2

Betriebs- tageseltern

Die Kinderbetreuung in Betrieben kann auch durch Betriebstageseltern erfolgen. Diese müssen einen Ausbildungslehrgang für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter entsprechend der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter (Kinderbetreuungs-Ausbildungsverordnung 2010) absolviert haben und eine gültige Betreuungsbewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde besitzen. Es ist damit eine flexible Betreuung abgestimmt auf die Arbeitszeit der Beschäftigten möglich.

Betriebstageseltern betreuen bis zu vier Tageskinder, im Alter von 0 Jahren bis zur Beendigung der Schulpflicht, in den bewilligten Räumlichkeiten eines Betriebes, wobei mindestens zwei Kinder von Betriebsangehörigen eingeschrieben sein müssen. Diese Mindestzahl kann kurzfristig unterschritten werden, während dieser Zeit darf aber kein externes Kind aufgenommen werden.

Pro Standort des Betriebes können höchstens acht Tageskinder betreut werden, wobei die zweite Betriebstagesmutter/der zweite Betriebstagesvater erst ab dem fünften eingeschriebenen Kind von Betriebsangehörigen geführt werden darf und grundsätzlich für jede Tagesmutter/jeden Tagesvater die Raumerfordernisse wie unten beschrieben erfüllt sein müssen.

Sofern die Mindestzahlen an betriebsinternen Kindern eingehalten werden, können auch externe Kinder aufgenommen werden. Eine Überschreitung der Kinderhöchstzahlen um höchstens zwei Kinder pro Tagesmutter/Tagesvater kann in begründeten Fällen von der Landesregierung bewilligt werden.

Raumerfordernisse

- Erforderlich sind Räumlichkeiten, die im Wesentlichen in Größe und Ausstattung einer familiengerechten Wohnung entsprechen und ausreichende kind- und altersgerechte Spiel- und Ruhemöglichkeiten im Ausmaß von insgesamt mindestens 30m² Bodenfläche bieten, wobei Sanitär- und Abstellräume nicht mitzurechnen sind. Die Räume müssen ausschließlich dem Zweck der Kinderbetreuung gewidmet und Wohn- und Schlafbereich müssen getrennt sein.
- Möglichst ausreichende Freispielflächen oder ein öffentlicher Spielplatz in der Nähe.

Förderungen

Startgutschein

Der Zuschuss in Höhe von max. € 750 dient der Abdeckung der Investitionskosten zur Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tageseltern, welche im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater getätigt werden. Es soll damit die Anschaffung der Grundausrüstung für diese Tätigkeit erleichtert werden.

Die Tagesmutter/der Tagesvater bzw. jene natürliche oder juristische Person, die/der nachweislich die Investitionskosten zur Neuschaffung von Betreuungsangeboten getätigt hat, hat einen schriftlichen Antrag auf Gewährung des Zuschusses bei der Kontaktstelle für Kinderbildung und -betreuung einzubringen.

Bei Tageseltern, die in betrieblichen Einrichtungen betreuen, kann beim Wechsel der Tagesmutter/des Tagesvaters kein nochmaliger Zuschuss gewährt werden.

Beiträge zum Personalaufwand für Betriebstageseltern

Das Land Steiermark fördert Betriebstagesmütter/-väter, die bei einer/einem öffentlichen oder privaten Erhalterin/Erhalter tätig sind, mit monatlichen Landesbeiträgen in Höhe von derzeit € 5,28 (Stand 01.01.2025) pro voller Betreuungsstunde, sofern die Tagesmutter/der Tagesvater zumindest 100 Stunden pro Kalendermonat nachweislich eine Betreuungstätigkeit ausübt hat und die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit für jedes Kind zumindest fünf Wochenstunden beträgt.

Sozialstaffel-Beitragsersatz für Arbeitgeber von Tageseltern

Entscheiden sich die Erhalterinnen/Erhalter das Sozialstaffelsystem des Landes – somit die soziale Staffelung der Elternbeiträge – zu übernehmen, dann leistet das Land den Erhalterinnen/Erhaltern auf Antrag zusätzlich zu den Beiträgen zum Personalaufwand für Tageseltern für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen einen Beitragsersatz. Gemeinden können für die Eltern ein noch günstigeres Sozialstaffelsystem als jenes des Landes wählen.

Voraussetzungen für die Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes:

- Die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber haben Anspruch auf die Beiträge zum Personalaufwand für Tageseltern,
- für alle Kinder bis zum Schuleintritt werden je Kind und pro voller Betreuungsstunde Kostenbeiträge in maximal jener Höhe eingehoben, die sich auf Grund der Sozialstaffel ergeben,
- das jeweilige Kind hat seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark oder der Arbeitsplatz eines Elternteils (Erziehungsberechtigten), mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, befindet sich in der Steiermark.

”

Wir wollten unseren Mitarbeitenden die Sorgen um die Kinderbetreuung nehmen und haben deshalb eine betriebliche Kindertagesstätte – das XAL daycare – eingerichtet. Die Betreuung durch Tagesmütter und -väter Steiermark war für uns die ideale Lösung, da sie einfacher zu realisieren ist als ein Kindergarten und zugleich eine liebevolle Betreuung für bis zu acht Kinder bietet. Die Nähe zum Arbeitsplatz ermöglicht es den Eltern, sich voll auf ihre Arbeit zu konzentrieren, während ihre Kleinen bestens betreut werden. So schaffen wir eine optimale Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Martin Dlaska, Managing Director, XAL Holding GmbH



”

Als Arbeitgeber von rund 700 Mitarbeitenden am Standort Judenburg haben wir bei Stahl Judenburg, Hendrickson Austria und Wuppermann flexible Kinderbetreuungsmöglichkeiten – insbesondere bei Kindern unter 3 Jahren, am Nachmittag und in den Ferien – als eines der Kernthemen unserer Mitarbeitenden erkannt. Durch die Unternehmenskooperation und die Unterstützung der Volkshilfe kids konnten wir Synergien nutzen und mit dem Modell der betrieblichen Tageseltern eine kostengünstige und flexible Lösung schaffen.

Mag. Bettina Srebotnig, Personalleitung und Prokuristin der Stahl Judenburg





Modelle im Vergleich

Mögliche Kinderbetreuungsformen

	Institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	Betriebstageseltern
Altersgruppen	Kinderkrippen: von 0 bis 3 Jahren Kindergärten: von 3 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht Alterserweiterte Gruppen: von 18 Monaten bis zur Beendigung der Volksschulzeit	Von 0 Jahres bis zur Beendigung der Schulpflicht
Gruppengröße/ Betreuungsschlüssel	Kinderkrippen: 14 Kindergärten: 2024/2025 23 2026/2027 21 2025/2026 22 2027/2028 20 Altererweiterte Gruppen: 20	bis zu vier Tageskinder gleichzeitig, max. 8 Kinder pro Standort
Behördliche Bewilligung	Bewilligung durch die Kontaktstelle für Kinderbildung und -betreuung	Bewilligung durch Bezirksverwaltungsbehörde
Ausbildung Personal	Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen sowie Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer siehe „fachliche Anstellungserfordernisse“	Tageseltern: Ausbildung lt. Kinderbetreuungs-Ausbildungsverordnung 2010
Öffnungszeiten	ganzjährig möglich – setzt der Rechtsträger fest	
Förderungen	- für bauliche Maßnahmen - für den laufenden Betrieb (Personalförderung)	- Startgutschein - für den laufenden Betrieb

Durchschnittliche Kosten für den laufenden Betrieb

Die Kosten für den laufenden Betrieb der untenstehenden Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen wurden anhand von Durchschnittswerten ermittelt (zB Personal im 10. Dienstjahr). In den folgenden Beispielen werden jeweils die **jährlichen Kosten für eine tägliche Betriebsdauer von 10 Stunden** dargestellt. Angenommen wurde eine Vollauslastung der Gruppe

- 1. in einer Kinderkrippe mit 14 Kindern,
- 2. in einem Kindergarten mit 20 Kindern,
- 3. bei einer/einem Tagesmutter/Tagesvater mit 4 Kindern.

In den Rechenbeispielen wurden nur die Personalkosten, nicht aber Betriebskosten oder andere allfällige Kosten berücksichtigt. Die Beträge beziehen sich auf das Jahr 2024. Sämtliche Beträge werden jährlich valorisiert.

1. Kinderkrippe mit 14 Kindern

Personalkosten inkl. Nebenkosten des pädagogischen und Betreuungspersonals sowie Grobreinigung	€ 241.000
Personalförderung des Landes	€ 82.000
Elternbeiträge im Sozialstaffel-System des Landes (werden von Eltern und vom Land Steiermark geleistet, insgesamt maximal € 358,40 pro Kind und Monat)	€ 60.200
Verbleibende Kosten für den Betrieb	€ 98.800

2. Kindergarten/Altererweiterte Gruppe mit 20 Kindern

Personalkosten inkl. Nebenkosten des pädagogischen und Betreuungspersonals sowie Grobreinigung	€ 177.000
Personalförderung des Landes	€ 82.000
Elternbeiträge im Sozialstaffel-System des Landes (werden von Eltern und vom Land Steiermark geleistet, insgesamt maximal € 272,50 pro Kind und Monat)	€ 65.400
Verbleibende Kosten für den Betrieb	€ 29.600

3. Tagesmutter/-vater mit 4 Kindern

Personalkosten inkl. Neben- und Overheadkosten	€ 82.800
Personalförderung des Landes	€ 52.800
Elternbeiträge im Sozialstaffel-System des Landes (werden von Eltern, vom Land Steiermark und der Wohnsitzgemeinde des Kindes geleistet, insgesamt maximal € 2,9411 pro Stunde)	€ 30.000
Verbleibende Kosten für den Betrieb	€ 0



Steuerliche Aspekte

Steuerliche Aspekte betrieblicher Kinderbetreuung und steuerfreie Zuschüsse zur Kinderbetreuung

Für die Dienstgeberin/den Dienstgeber bestehen aktuell zwei Möglichkeiten die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer steuerbegünstigt hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten zu unterstützen.

1. Steuerfreie Nutzung von Betriebskindergärten

- Bei Betriebskindergärten handelt es sich um Einrichtungen und Anlagen des Arbeitgeberunternehmens für seine Beschäftigten. Sofern der Betriebskindergarten allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen angeboten wird, besteht für die Beschäftigten eine Steuerbegünstigung für die Nutzung von Betriebskindergärten. Für die Dienstgeberin/den Dienstgeber sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betriebskindergarten abzugsfähig.
- Die Steuerfreiheit des kostenlosen oder vergünstigten Besuchs des Betriebskindergartens besteht seit 2024 auch dann, wenn er von betriebsfremden Kindern besucht wird.

2. Steuerfreier Zuschuss zur Kinderbetreuung

- Für Unternehmen besteht auch die Möglichkeit, einen steuerfreien Zuschuss zur Kinderbetreuung zu zahlen. Mit 2024 wurde die Steuerfreiheit des Zuschusses der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten von € 1.000 auf € 2.000 pro Kind und pro Jahr erhöht.
- Der Zuschuss ist direkt an die Betreuungsperson, direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder in Form von Gutscheinen zu leisten, die nur bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber kann die nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung ganz oder teilweise ersetzen.

Weitere Informationen zu den Zuschüssen zur Kinderbetreuung durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at.

Kontaktstellen

Kinderbildung und -betreuung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Referat Kinderbildung und -betreuung
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
T 0316 877-2696
E kin@stmk.gv.at

Errichtung

Mag. Franz Schober und Mag. Mario Wunsch
T 0316 877-5499 und 0316 877-2334

Bauförderung

Ernst Neuhold
Telefon: 0316 877-6226

Personalförderung und Pflichtjahr-Beitragsersatz

Gertraud Hrassak
T 0316 877-6263

Sozialstaffel-Beitragsersatz

Heidemarie Stockenreithner, BSc
T 0316 877-2103

Startgutschein für Tageseltern

Sabine Url
T 0316 877-4643

Bezirksverwaltungsbehörden

BH Bruck-Mürzzuschlag

Dr. Theodor-Körner-Straße 34,
8600 Bruck an der Mur
T 03862 899-120 | E bhbm@stmk.gv.at

BH Murtal

Kapellenweg 11, 8750 Judenburg
T 03572 83201-0 | E bhmt@stmk.gv.at

BH Leoben

Peter Tunner-Straße 6, 8700 Leoben
T 03842 45571-0 | E bhln@stmk.gv.at

BH Liezen

Hauptplatz 12, 8940 Liezen
T 03612 2801-0 | E bhli@stmk.gv.at

BH Hartberg-Fürstenfeld

Rochusplatz 2, 8230 Hartberg
T 03332 606 | E bhhf@stmk.gv.at

BH Weiz

Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz
T 03172 600-0 | E bh wz@stmk.gv.at

BH Deutschlandsberg

Kirchengasse 12,
8530 Deutschlandsberg
T 03462 2606-0 | E bhdl@stmk.gv.at

BH Südoststeiermark

Standort Feldbach,
Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach
Standort Bad Radkersburg
Hauptplatz 34, 8490 Bad Radkersburg
T 03152 25110 | E bhso@stmk.gv.at

Graz

Abteilung für Bildung und Integration
Keesgasse 6, 8010 Graz
T 0316 872-7474
E abi@stadt.graz.at

BH Murau

Bahnhofviertel 7, 8850 Murau
T 03532 2101-0 | E bhmu@stmk.gv.at

BH Leibnitz

Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz
T 03452 82911-0 | E bh lb@stmk.gv.at

BH Graz-Umgebung

Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz
T 0316 7075-0 | E bhgu@stmk.gv.at

BH Voitsberg

Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg
T 03142 21520-0 | E bhvo@stmk.gv.at

Betriebsführer bzw. -träger
für Kinderbetreuungs-
einrichtungen

ELVER - Elementarpädagogik Verband Steiermark Keplerstraße 88, 8020 Graz T 0316 719400 E stmk@elever.at	MENTOR GmbH & Co OG Schererstraße 18, 4020 Linz T 0732 370 15 20 E office@mentor.at
GiP – Gemeinnützige Projekt GmbH Dietrichsteinplatz 15/9. Stock, 8010 Graz T 0316 34 84 48 E office@gip.st	RdK Steiermark GmbH Merangasse 12, 8010 Graz T 0316 831690 E office@rdk-stmk.at
Hilfswerk Steiermark Paula-Wallisch-Str. 9, 8055 Graz T 0316 81 31 81 E office@hilfswerk-steiermark.at	Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH Sackstrasse 20/I, 8010 Graz T 0316 8960-0 E office@stmk.volkshilfe.at
KiB3 Kinderbildungs- und Pfarr- kindergärten-Stiftung der Diözese Graz-Seckau Bischofplatz 4, 8010 Graz T 0316 8041 293 E office@kib3.at	Wiki - Wir Kinder, Bildung und Betreuung Ziehrerstraße 83, 8041 Graz T 0316 426565 E office@wiki.at
Kinderfreunde Steiermark Schlossergasse 4/Tummelplatz, 8010 Graz T 0316 825512 E office@kinderfreunde-steiermark.at	

Arbeitgeber der Tageseltern

ELVER - Elementarpädagogik Verband Steiermark Keplerstraße 88, 8020 Graz T 0316 719400 E stmk@elever.at	Tagesmütter Graz-Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH Landesgeschäftsstelle Graz Keesgasse 10/I, 8010 Graz T 0316 671 460 E office@tagesmuetter.co.at
Hilfswerk Steiermark Paula-Wallisch-Str. 9, 8055 Graz T 0316 81 31 81 E office@hilfswerk-steiermark.at	Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH Sackstrasse 20/I, 8010 Graz T 0316 8960-0 E office@stmk.volkshilfe.at
MENTOR GmbH & Co OG Schererstraße 18, 4020 Linz T 0732 370 15 20 E office@mentor.at	

